



Richtlinie zur Verleihung des Wissenschaftspreises des Expertenrates der Baumaschinentechnik (Münchener Kreis)

Der Expertenrat der Baumaschinentechnik (Münchener Kreis – Expert Panel of Construction Equipment e. V.) verleiht einen Wissenschaftspreis für herausragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Baumaschinentechnik, die in der Regel in einer Dissertation oder in einer Habilitationsschrift (im Folgenden als ingenieurwissenschaftliche Arbeiten bezeichnet) dokumentiert worden sind.

Mit der Verleihung des Wissenschaftspreises will der Münchener Kreis – vornehmlich junge – Wissenschaftler, die auf dem Gebiet der Baumaschinentechnik wissenschaftlich tätig sind, für ihre Forschungs- und Entwicklungsleistungen und -ergebnisse auszeichnen.

Darüber hinaus will der Münchener Kreis mit der Preisverleihung öffentlich auf die fachübergreifende Bedeutung wissenschaftlicher Arbeiten für die Baumaschinenentwicklung, für die Bauwirtschaft und damit für die gesamte Gesellschaft aufmerksam machen.

§ 1 Kriterien für die Verleihung

Der Wissenschaftspreis des Expertenrates der Baumaschinentechnik wird nach folgenden Kriterien verliehen:

1. Höchstes ingenieurwissenschaftliches Niveau

Für den *Wissenschafts*-Preis hat das Kriterium der *Wissenschaftlichkeit* absoluten Vorrang. Unter Wissenschaftlichkeit werden theoretische und/oder experimentelle Untersuchungen mit einem anspruchsvollen physikalisch-mathematischen Hintergrund verstanden, die im Hinblick auf Systematik, Analyse und Synthese (Modellbildung) höchsten ingenieurwissenschaftlichen Ansprüchen genügen.

In der ingenieurwissenschaftlichen Arbeit muss nachgewiesen werden, dass durchaus bekannte physikalische und/oder mathematische Regeln und Prinzipien auf ingenieurwissenschaftliche Probleme angewendet werden. Die Ergebnisse müssen dazu beitragen, die Baumaschinentechnik systematisch und in entscheidendem Maße weiterzuentwickeln. Eine bloße Übertragung von Erkenntnissen und Ergebnissen aus anderen Bereichen des Maschinenbaus, der Elektrotechnik/Elektronik, der Informatik oder anderen Wissensgebieten auf Anwendungen in der Baumaschinentechnik können im Einzelfall ggf. promotionswürdig, in der Regel aber nicht preiswürdig sein. Über Ausnahmen muss die für die Preisverleihung verantwortliche Fachjury (§ 6) *einstimmig* entscheiden.

Bewertet werden Dissertationen zu abgeschlossenen Promotionsverfahren, die in gedruckter Form vorliegen und innerhalb der letzten fünf Jahre veröffentlicht worden sind. Kumulative Dissertationen werden für die Preisverleihung nicht zugelassen.



2. Praxisrelevanz

Ergebnisse ingenieurwissenschaftlicher Arbeiten müssen in die ingenieurtechnische Praxis umgesetzt werden können. Deshalb wird dieses Kriterium in die Bewertung der Ergebnisse einbezogen. Unter Praxisrelevanz wird die generelle Verwendbarkeit der Ergebnisse in der/für die Baumaschinenindustrie und/oder ihre Nutzbarkeit in Forschung und Entwicklung oder in der Labor- und Versuchspraxis für die Baumaschinenindustrie bzw. ihre Anwendung in der Baupraxis verstanden.

§ 2 Bewertung

- (1) Die Jurymitglieder bewerten jede ingenieurwissenschaftliche Arbeit individuell und unabhängig voneinander mit Punkten, die wie folgt vergeben werden.
 1. Für die *Wissenschaftlichkeit* können maximal 5 Punkte vergeben werden. Wegen der vorrangigen Bedeutung der Wissenschaftlichkeit für die Vergabe des Wissenschaftspreises wird dieses Kriterium zweifach gewichtet, sodass es in die Gesamtbewertung mit maximal 10 Punkten eingehen kann.
 2. Für die *Praxisrelevanz* können maximal 5 Punkte vergeben werden. Werden die Ergebnisse der ingenieurwissenschaftlichen Arbeit zum Zeitpunkt der Bewertung bereits erfolgreich in der Praxis umgesetzt, sind dafür 5 Punkte zu vergeben. Steht eine Umsetzung bzw. Einführung in die Praxis noch aus, ist seitens der Jury – vorzugsweise in Abstimmung mit dem Betreuer der Arbeit – zu beurteilen, ob die Einführung mit einer hohen, mittleren oder niedrigen Wahrscheinlichkeit zu bewerten ist. Entsprechend sind hierfür 1 bis 4 Punkte zu vergeben. Wird für die Ergebnisse der Arbeit keine Praxisrelevanz erwartet, ist für dieses Kriterium kein Punkt zu vergeben.
 3. Bis zu 3 Zusatzpunkte können vergeben werden, wenn die Ergebnisse der ingenieurwissenschaftlichen Arbeit für die Praxis der Baumaschinentechnik oder der Bauwirtschaft hinsichtlich der folgenden Kriterien von besonderer Bedeutung sind:
 - Verbesserung der Gesundheit, einschl. Ergonomie,
 - Verbesserung der Sicherheit und des Arbeitsschutzes,
 - Verbesserung der Umweltbedingungen
 - Verbesserung der Effizienz von Maschinen und Prozessen und
 - Verbesserung der Nachhaltigkeit.
- (2) Die nach Absatz 1 (Ziffern 1 bis 3) vergebenen Punkte werden addiert. Wird für alle Kriterien die höchste Punktzahl vergeben, wird die ingenieurwissenschaftliche Arbeit mit maximal 18 Punkten bewertet.
- (3) Werden für die *Wissenschaftlichkeit* (gewichtet) weniger als 5 Punkte erreicht, ist die ingenieurwissenschaftliche Arbeit nicht preiswürdig.
- (4) Erhält eine ingenieurwissenschaftliche Arbeit für das Kriterium der *Praxisrelevanz* (ohne Zusatzpunkte) weniger als 2 Wertungspunkte, kann zwar eine hohe Wissenschaftlichkeit vorliegen, wegen fehlender Praxisrelevanz ist aber keine Preiswürdigkeit gegeben.



§ 3 Zuordnung zum Fachgebiet der Baumaschinentechnik

- (1) Zur Baumaschinentechnik gehören alle Komponenten, Merkmale und Methoden, die eine Baumaschine betreffen bzw. bei der Entwicklung oder beim Einsatz der Baumaschine angewendet werden.
- (2) Ob eine ingenieurwissenschaftliche Arbeit inhaltlich der Baumaschinentechnik zuzurechnen ist und somit der Verfasser für eine Auszeichnung in Frage kommt, bleibt im Einzelfall der Entscheidung der Jury vorbehalten, die hierüber mit *einfacher* Mehrheit zu entscheiden hat. Grundsätzliche Zuordnungskriterien sind folgende:
 1. Ingenieurwissenschaftliche Arbeiten, in denen Probleme der Mechanik (Kinematik, Dynamik, Statik usw.), Hydraulik, Antriebs- und Fahrwerkstechnik, Elektrotechnik/Elektronik, Automatisierungs- und Steuerungstechnik (ggf. Maschinenbauinformatik), der Digitalisierung und anderer für die Baumaschinentechnik relevante Fachrichtungen in Verbindung mit Baumaschinen behandelt und durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden gelöst werden, sind grundsätzlich der Baumaschinentechnik zuzuordnen.
 2. Mögliche Randgebiete, wie Motoren- und Filtertechnik, Bodenmechanik oder Akustik, sind ebenfalls der Baumaschinentechnik zuzuordnen, soweit die dort entwickelten Methoden und Ergebnisse unmittelbar in der Baumaschinentechnik angewendet bzw. von dieser direkt genutzt werden.
 3. Ingenieurwissenschaftliche Arbeiten, die den Einsatz von Baumaschinen betreffen, können zur Preisverleihung vorgeschlagen werden, wenn sich deren Ergebnisse auf *maschinenbautechnische* Zusammenhänge beziehen.

§ 4 Vorschläge zur Preisverleihung

- (1) Jedes Mitglied des Münchener Kreises kann Verfasser von ingenieurwissenschaftlichen Arbeiten zur Preisverleihung vorschlagen, sofern das jeweilige Promotions- bzw. Habilitationsverfahren erfolgreich an einer europäischen Universität abgeschlossen ist. Voraussetzung ist, dass die Arbeit in deutscher oder englischer Sprache verfasst ist.
- (2) Unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 können auch Betreuer/Gutachter ingenieurwissenschaftlicher Arbeiten einer Universität eine für sie als preiswürdig geltende Arbeit für eine Preisverleihung vorschlagen. Die Arbeiten sind über ein Mitglied des Münchener Kreises oder mit einem entsprechenden Anschreiben direkt an die Geschäftsführung/Sekretariat des Münchener Kreises einzureichen.
- (3) Alle Vorschläge müssen bei der Geschäftsführung/Sekretariat des Münchener Kreises in der Regel bis zum 31.12. des Jahres vor der bauma in gedruckter und digitaler Form zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Formblatt gemäß Anlage 1 vorliegen. Im Einzelfall können später eingereichte Arbeiten Berücksichtigung finden. Hierüber entscheidet die Jury unabhängig.



§ 5 Preisvergabe

- (1) Der Wissenschaftspreis wird einmal in drei Jahren, jeweils anlässlich der bauma in München, vom Vorsitzenden (Präsidenten) des Münchener Kreises verliehen. Der Vorsitzende kann diese Aufgabe an ein anderes Mitglied des Vorstandes oder des Vereins delegieren. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Münchener Kreises kann die Preisverleihung zeitweise oder dauerhaft auch zu einem anderen Anlass vorgenommen werden.
- (2) Die Höhe des Preisgeldes kann sich zwischen 2000,00 und 5000,00 € bewegen, darf aber den hier genannten Maximalbetrag nicht überschreiten. Die Höhe wird jeweils durch die Mitgliederversammlung des Münchener Kreises nach Verfügbarkeit von Vereinsmitteln oder Sponsorenzusagen in der Mitgliederversammlung im Jahr vor der bauma festgelegt.

§ 6 Wahl und Tätigkeit der Fachjury

- (1) Die Fachjury wird auf der im Jahr vor der bauma stattfindenden Mitgliederversammlung des Münchener Kreises gewählt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung und mit Einverständnis des jeweiligen Jurymitgliedes kann eine gewählte Jury mehrfach für Preisverleihungen tätig werden.
- (2) Die Jury besteht aus zwei Mitgliedern des Vereins, die als Professoren an Universitäten berufen sind oder waren und zwei Mitgliedern, die in der Baumaschinenindustrie tätig sind. Beziehen sich Inhalt und Methoden der ingenieurwissenschaftlichen Arbeit auf Spezial- oder Randgebiete, die von Professoren und/oder Industriemitgliedern des Münchener Kreises nicht abgedeckt werden, ist es möglich, Fachkollegen von Universitäten bzw. aus der Baumaschinenindustrie, die nicht Mitglied des Münchener Kreises sind, als Mitglied mit beratender Funktion in die Jury zu berufen.
- (3) Alle eingereichten ingenieurwissenschaftlichen Arbeiten werden von der Fachjury gemäß den Kriterien und Hinweisen der §§ 1 bis 3 dieser Richtlinie geprüft und bewertet. Bei Punktgleichheit ist hinsichtlich des für die Preisvergabe entscheidenden Kriteriums der *Wissenschaftlichkeit* die Mehrheit der Stimmen der Universitätsprofessoren ausschlaggebend. Herrscht dann immer noch eine Punktgleichheit sind seitens der Jury-Mitglieder weitere objektive Kriterien heranzuziehen (und zu dokumentieren), die die Preisverleihung an nur eine Arbeit ermöglichen bzw. rechtfertigen, oder es findet eine Teilung des Preises statt. Die Entscheidung hierüber trifft ausschließlich die Jury.

§ 7 Gültigkeit der Richtlinie bzw. einzelner Paragraphen und Absätze

- (1) Diese Richtlinie ist eine interne Richtlinie des im Vereinsregister Bochum unter der Nummer 4308 eingetragenen Vereins „Münchener Kreis – Expert Panel of Construction Equipment e. V.“ Sie bezieht sich demzufolge auf Beschlüsse und Festlegungen des Vereins, die nicht unbedingt mit Vorschriften von Universitäten, Berufsverbänden u. a. Organisationen übereinstimmen oder damit vereinbar sein müssen.
- (2) Ergibt sich im Rahmen der praktischen Umsetzung der Richtlinie Optimierungspotential, ist es möglich, durch Beschluss der Mitgliederversammlung einzelne Passagen dieser Richtlinie zu ändern bzw. so anzupassen, dass eine reibungslose Umsetzung für die Vergabepraxis möglich ist.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie gegen gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland verstoßen, sind die entsprechenden Textpassagen dieser Richtlinie an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen, ohne dass dabei die gesamte Richtlinie außer Kraft gesetzt wird.



§ 8 Beschlussfassung sowie Änderungen und Ergänzungen

- (1) Diese Richtlinie wurde seit dem Jahre 2014 im Münchener Kreis beraten. Hinweise und Änderungsvorschläge der Mitglieder des Münchener Kreises wurden weitestgehend berücksichtigt und eingearbeitet. Sie tritt auf Beschluss des Vorstandes vom 24.11.2015 mit ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite des Münchener Kreises (www.muenchener-kreis.de) in Kraft. Eine Ergänzung in Form der Aufnahme des Zusatzkriteriums Effizienz wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung vom 06.06.2024 einstimmig beschlossen und eingearbeitet.
- (2) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Richtlinie können mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung des Münchener Kreises beschlossen werden. Alle im Rahmen der Richtlinie zu verabschiedenden Beschlüsse bedürfen ebenfalls einer einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung. In Ausnahmefällen (z.B. aus Termingründen/Einhaltung von Fristen, dringenden gesetzlichen Erfordernissen o. Ä.) kann auch der Vorstand – jeweils einstimmig – Beschlüsse fassen und Änderungen und Ergänzungen einfügen. Die Begründung des Ausnahmefalls sowie die Erläuterung des Inhalts der vorgenommenen Änderung sind den Mitgliedern in der der Änderung jeweils folgenden Mitgliederversammlung darzulegen.

gez. Prof. Dr.-Ing. Scholten
Vorsitzender des Vorstands